presserat

Ethnische Gruppen

Gerichtsbericht verweist auf Milieu mobiler ethnischer Minderheiten

Ein Roma steht vor Gericht. Er soll während einer Autofahrt von Düsseldorf nach Hamburg seine Ehefrau umgebracht haben. Eine Regionalzeitung berichtet über das Gerichtsverfahren. Sie erwähnt, dass der Angeklagte ein Roma ist. Wörtlich schreibt sie: „Schon die Feststellung der Personalien des (wahrscheinlich) 53jährigen Mannes machte Mühe. Einige Zeugen aus dem Milieu der mobilen ethnischen Minderheit werden voraussichtlich dem Verfahren fern bleiben.“ Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma beklagt in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat einen Verstoß gegen Diskriminierungsverbot. Die Chefredaktion der Zeitung betont, ihr Beitrag sei gewissenhaft und sorgfältig abgefasst. Aufgabe der Presse sei es neben der gewohnten Berichterstattung auch, im erforderlichen Fall eine Warnungsfunktion für die Bürger bzw. die Leserschaft wahrzunehmen. (1998)

Der Presserat kommt zu dem Ergebnis, dass hier zwar ein vorurteilsschürender Charakter in der Zuschreibung bestimmter Verhaltensweisen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegenüber Angehörigen der Roma vorliegt. Dies erscheint ihm jedoch zu pauschal umschrieben, um darin eine Diskriminierung zu erkennen. Er weist die Beschwerde als unbegründet zurück.

Aktenzeichen:B 13/99
Veröffentlicht am: 01.01.1999
Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: unbegründet